



Richtlinie 09 Mineralölsteuer

04 Steuererhebung - Anhang 4.8.2.3 b Importeur von biogenen Treibstoffen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Gesuch um Steuererleichterung.....	3
2.1	Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen.....	3
2.2	Andere biogene Treibstoffe (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen	3
2.3	Gültigkeit	3
2.4	Gebühr	4
3	Meldepflicht.....	4
4	Steueranmeldung anlässlich der Einfuhrabfertigung	4
5	Provisorische Veranlagungen.....	4
6	Treibstoffgemische mit Komponenten mit bzw. ohne Nachweis	5
7	Kontakte.....	5

4.8.2.3 b Importeur von biogenen Treibstoffen

1 Allgemeines

Biogene Treibstoffe unterliegen wie fossile Treibstoffe der Mineralölsteuer. Sie können von einer Steuererleichterung profitieren, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) eingehalten werden.

2 Gesuch um Steuererleichterung

Mit Formular 45.85 "Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe" wird die Steuererleichterung für den eingeführten biogenen Treibstoff beantragt. Damit der biogene Treibstoff von einer Steuererleichterung profitieren kann, muss er ökologische und soziale Anforderungen erfüllen.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gesuchsteller mit einer rechtskräftigen Verfügung mitgeteilt. Bei einer positiven Beurteilung des Gesuchs erhält der Importeur zusammen mit der Verfügung eine Nachweisnummer.

2.1 Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen

Gemäss Artikel 12b Absatz 2 MinöStG gelten die Anforderungen nach Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben a-d MinöStG in jedem Fall als erfüllt, wenn die biogenen Treibstoffe nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

Unter Abfällen und Produktionsrückständen im Sinne des MinöStG werden folgende Stoffe pflanzlicher und tierischer Herkunft verstanden:

1. Stoffe, die auf der Positivliste OZD aufgeführt sind unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen;
2. Stoffe ohne ökonomischen Wert;
3. Stoffe mit einem im Verhältnis zum Gesamterlös kleinen Wert und welche in der Regel nicht als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden.

Für Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen müssen folgende Formularteile eingereicht werden:

- Form. 45.85 Hauptformular
- Form. 45.85 Anhang A1 (ggf. inkl. Beilagen zum Anhang A1)
- Form. 45.85 Anhang B

2.2 Andere biogene Treibstoffe (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen)

Für alle anderen als in Ziffer 2.1 erwähnten Treibstoffe muss der Importeur nachweisen, dass die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind. Folgende Formularteile müssen eingereicht werden:

- Form. 45.85 Hauptformular
- Form. 45.85 Anhang A2
- Form. 45.85 Anhang B
- Form. 45.85 Anhang C

2.3 Gültigkeit

Die Steuererleichterung gilt für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Sie kann von der EZV widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Vor Ablauf der Gültigkeitsfrist muss bei der EZV ein neues Gesuch für den Nachweis der Einhaltung der ökologischen und sozialen Anforderungen eingereicht werden, sofern die Steuer-

erleichterung weiterhin geltend gemacht werden soll. Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, sind die neuen Gesuche mindestens vier Monate vor Ablauf der Steuererleichterung bei der EZV einzureichen.

2.4 Gebühr

Für die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Gesuch:

– Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG, die ausschliesslich aus Rohstoffen, die der Positivliste OZD entsprechen, hergestellt werden	100.00 Fr.
– Andere Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG	300.00 Fr.
– Gesuche für andere Treibstoffe	1'000.00 Fr.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gesuch ablehnend beurteilt wird. Sie wird ebenfalls erhoben, wenn während der Laufzeit eines Nachweises Änderungen wie z.B. an den Rohstoffen, am Herstellungsprozess, am Warenfluss oder bei den am Handel beteiligten Personen vorgenommen werden, welche Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Anforderungen und eine Neuausstellung der Bewilligung zur Folge haben.

3 Meldepflicht

Importeure, die biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung importieren, müssen die EZV umgehend informieren über:

- Änderungen an den Rohstoffen und/oder am Herstellungsprozess;
- Änderungen betreffend Warenfluss und/oder der am Handel beteiligten Personen;
- Änderungen, welche die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen beeinflussen;
- technische Änderungen am ausländischen Herstellungsbetrieb und/oder an der ausländischen Produktionsanlage (z.B. bauliche Veränderungen, Erweiterung der Anlage);
- Änderungen der Verwendung des eingeführten biogenen Treibstoffs.

4 Steueranmeldung anlässlich der Einfuhrabfertigung

Grundsätzlich ist pro Treibstoff und je Handelsweg ein separater Nachweis nötig. Die Steuererleichterung bei der Einfuhr kann nur geltend gemacht werden, wenn diese Nachweisnummer in der Zollanmeldung unter dem Feld „Bewilligungen“ angemeldet wird.

Damit die Veranlagung sachgerecht vorgenommen werden kann, sind der anmeldepflichtigen Person (Speditionsfirma usw.) präzise Verzollungsinstruktionen zu erteilen.

Die in der Zollanmeldung deklarierten Angaben müssen mit den im Gesuch gemachten Angaben übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, kann keine Steuererleichterung gewährt werden.

5 Provisorische Veranlagungen

Falls die Nachweisnummer bei einer Einfuhr bzw. einer Auslagerung aus einem Herstellungsbetrieb noch nicht erteilt wurde (d.h. der definitive Entscheid der EZV liegt noch nicht vor), wird eine allfällige Steuererleichterung für die Zeitspanne zwischen Einreichung des Gesuchs und der Verfügung nachträglich gewährt. Dazu werden die betroffenen Sendungen zum Normaltarif veranlagt, und die Mineralölsteuer wird erhoben. Fällt die Beurteilung positiv aus, erhält der Steuerpflichtige die Mineralölsteuer zurückerstattet. Bedingung ist jedoch, dass der Importeur bzw. der Herstellungsbetrieb vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich den Nachweis bei der EZV eingereicht hat.

6 Treibstoffgemische mit Komponenten mit bzw. ohne Nachweis

Es ist möglich, dass hergestellte biogene Treibstoffe mit und ohne Nachweis miteinander gemischt und gegebenenfalls anschliessend noch mit fossilen Treibstoffen vermischt werden. Für jeden Treibstoff, d.h. für jede Mischmöglichkeit wird ein separater Nachweis ausgestellt.

Die einzelnen Anteile sind separat auszuweisen und werden entsprechend versteuert. Die Zusammensetzung des Treibstoffs muss anlässlich der Einfuhrveranlagung belegt werden (effektiver Anteil). Für Treibstoffgemische aus biogenen Treibstoffen mit und ohne Steuererleichterung wird die Steuererleichterung nur anteilmässig gewährt. Sie wird dabei nur auf dem/den Anteil/en gewährt, welche/r die Voraussetzungen für die Steuererleichterungen erfüllt bzw. erfüllen. Auf dem fossilen bzw. biogenen Anteil ohne Steuererleichterung wird die Mineralölsteuer erhoben.

Beispiel:

95 %	Benzin 95 Schwefelgehalt < 0,001 %	Ohne Steuererleichterung
3 %	Bioethanol aus Zuckerrüben	Mit Steuererleichterung
2 %	Bioethanol aus Mais	Ohne Steuererleichterung

Die Tarifzeilen sieht bei der Einfuhrzollanmeldung für diese Sendung wie folgt aus:

Tarifnummer	Anteil	Steuererleichterung?
2710.1211	95 %	Nein
2710.1211	3 %	Ja
2710.1211	2 %	Nein

Weitere Informationen zur Versteuerung finden Sie in der Richtlinie R09-04 Ziffer 4.8.

7 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Person:

Wolfgang Kobler

Tel.: 058 465 41 16 E-Mail: wolfgang.kobler@ezv.admin.ch